

## **FAQ zum Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung**

*Ergänzung vom 24.06.2026:*

### **1. Fragen im Rahmen der Betriebserlaubnis bzw. konkreter Klärungsbedarf**

#### Formelle Änderungspflicht

Das MBS hat klargestellt, dass die multifunktionale Nutzung von Schulräumen für die Kindertagesbetreuung in jedem Fall ein formelles Änderungsverfahren der Betriebserlaubnis erfordert. Dies entspricht dem Schutzauftrag des § 45 SGB VIII sowie der ausdrücklichen Bindung der Betriebserlaubnis an den genehmigten Ort.

Praktisch entsteht für die Umsetzung zum 1. August 2026 jedoch eine erhebliche Hürde: in zahlreichen Landkreisen betrifft die multifunktionale Raumnutzung mehrere Hortstandorte mit erstmaliger oder erweiterter Schulkooperation. Würde jede dieser Konstellationen ein vollständiges Einzelverfahren beim MBS durchlaufen, wäre das Verfahren bis Schuljahresbeginn flächendeckend nicht abschließbar. Die Landkreise bitten zu prüfen, ob vereinfachte Verfahren anwendbar sind:

- \* Standardisierte Prüfkriterien und Antragsbausteine für wiederkehrende Konstellationen (Klassenraum-Doppelnutzung mit Mittagsband, Fachraum-Mitnutzung außerhalb des Unterrichtsbandes, Nutzung Mehrzweck- und Aulabereiche), die der Träger einmalig erfüllt und dann mehrfach anwenden kann;
- \* Vereinfachtes Erstverfahren für die Übergangsphase bis zum Vollaufwuchs (1. August 2029), bei den Trägern eine vorläufige Genehmigung mit klar definierter Nachreichungsaufgabe erteilt wird;
- \* Genehmigungsfiktion für Standardkonstellationen: Liegen die standardisierten Nachweise vor und widerspricht Erlaubnisbehörde nicht binnen einer angemessenen Frist (z. B. vier Wochen), gilt die Änderung der Betriebserlaubnis vorläufig als erteilt.

#### **Antwort:**

##### **Klärungsbedarf aus Sicht des MBS/Referat 27:**

1. Nachfrage: Was genau ist mit der Raumnutzung bei erstmaliger oder erweiterter Schulkooperation gemeint? Sollten z. B. die Hort-Erzieher im Mittagsband die Schule nur unterstützen, so handelt es sich um die Schulzeit und dann wäre keine Genehmigung der Räume für den Hort erforderlich. Sollte aber das Mittagsband in der Hauptbetreuung durch das Hortpersonal erfolgen und nicht nur als reine Unterstützung der Schule ausgeformt sein, so ist selbstverständlich eine Genehmigung der Räume für den Hort notwendig.
2. Nachfrage: Das MBS fragt aus welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten diese Anfragen kommen? Erhebliche Probleme in der Masse wurden trägerseits bislang nicht an 27 in diesem Zusammenhang gespiegelt.

### **Antwort zu den Fragen:**

Gängige Praxis: Räume wie z.B. Fachraum-Mitnutzung außerhalb des Unterrichtsbandes, Nutzung Mehrzweck- und Aulabereiche werden zur Kapazität mit hinzugerechnet und können dann genehmigt werden, wenn die Doppelnutzung mit einer kindgerechten Hortbetreuung im Sinne des § 45 SGB VIII vereinbar ist. Dies wird immer durch Referat 27 geprüft. Hierzu muss die Nutzung dieser Räume in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung beschrieben werden und gemeinsam werden Lösungsmöglichkeiten besprochen. Jede Betriebserlaubnis wird einrichtungsbezogen erteilt und ist einzelfallabhängig, da es u.a. um die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten vor Ort geht.

Voraussetzung für die Genehmigung der Räume zum Betrieb der Einrichtung ist u. a. die Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Das MBS als erlaubniserteilende Behörde muss sich gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII im Verfahren der Betriebserlaubniserteilung mit anderen aufsichtführenden Behörden abstimmen - davon umfasst sind auch die Erteilung und/oder Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen/Hinzunahme von Räumen/Erhöhung der Kapazität. Für die Änderung der Raumnutzung ist eine aktuelle Stellungnahme der Bauaufsicht und/ oder der zuständigen Brandschutzdienststelle entscheidungserheblich. Diese Behörden prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob aus bauordnungsrechtlicher Sicht Gründe gegen eine Änderung der Raumnutzung oder ggf. Erhöhung der Platzkapazität vorliegen.

Die Umwidmung von Klassenräumen für den Zweck der Kindertagesbetreuung (z. B. Hort) stellt eine Nutzungsänderung im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) dar. Ob eine solche Nutzungsänderung genehmigungspflichtig ist, hängt von zwei zentralen Fragestellungen ab:

Erstens: Welche Nutzung ist von der ursprünglichen Baugenehmigung gedeckt? Zunächst ist zu prüfen, ob die geplante Nutzung (z. B. als Hort) bereits durch die ursprüngliche Baugenehmigung für den Klassenraum abgedeckt ist. Dies erfordert eine detaillierte Analyse der genehmigten Nutzungsart und der baulichen Zweckbestimmung.

Zweitens: Stellt die ggf. darüberhinausgehende Nutzung andere Anforderungen an die Bausubstanz als die bisherige Nutzung? Sofern die neue Nutzung (z. B. Hortbetrieb) über die ursprüngliche Nutzung (z. B. Schulunterricht) hinausgeht, muss geprüft werden, ob die bestehende Bausubstanz den zusätzlichen Anforderungen der neuen Nutzung entspricht. Dies betrifft insbesondere u. a. Brandschutz (z. B. Fluchtwege, Brandlasten, Nutzungsintensivierung) und Nutzungszweck (z. B. Anforderung an Raumgrößen, Barrierefreiheit).

Aufgrund der individuellen Ausgestaltung der baulichen Anlagen und der Baugenehmigungen sind diese zwei Fragen nicht pauschal beantwortbar. Dies erfordert immer eine Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Baugenehmigung und der Prüfung der Rechtsrelevanz der neuen Nutzung. So weist das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung darauf hin (Schreiben vom 05.01.2026), dass die bauordnungsrechtliche Einordnung der Nutzung von Klassenräumen durch den Hort nicht pauschal genehmigt werden kann. Stattdessen muss im Einzelfall die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde prüfen,

ob die Doppelnutzung rechtlich zulässig ist. Das MBS berät bereits dahingehend, dass die Träger beim Beantragen der Baugenehmigung etc. darauf achten sollten, Schule und Hort im Blick zu haben, damit die Untere Bauaufsicht gleich beide Nutzungen zusammen prüft.

Eine Genehmigung zur Änderung der Raumnutzung oder der Kapazität ist der erlaubniserteilenden Behörde ab dem Zeitpunkt des Vorliegens aller für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen möglich. Eine Rückwirkung von Verwaltungsakten, die in der Regel erst von ihrer Bekanntgabe an wirksam werden (§ 39 SGB X), ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich ausdrücklich oder dem Sinn nach zugelassen ist. Regelungen hinsichtlich einer rückwirkenden Erteilung oder Genehmigungsfiktion für Standardkonstellationen von Genehmigungen sind in § 45 SGB VIII nicht vorgesehen. Vorläufige Genehmigungen, pauschale Genehmigungen oder Genehmigungsfiktionen verstoßen gegen § 45 ff SGB VIII. § 45 ff. SGB VIII ist im Kern Gefahrenabwehrrecht. Hier geht es ausschließlich darum, alles Notwendige dafür zu tun, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden und für präventive Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Erst nach Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 ff. SGB VIII ist eine Genehmigung zu erteilen.

## **2. Mittagessen, Aufsicht und Wege**

*Ergänzung vom 24.06.2026:*

Die Landkreise richten an das MBS die Frage, ob das Land bereit ist, eine landeseinheitliche Regelung zu den Aufsichts- und Haftungsfragen in den Wegezeiten zwischen Frühhort, Schule und Späthort zu schaffen – insbesondere für Flächenlandkreise, in denen erhebliche räumliche Distanzen zwischen den Standorten bestehen und die derzeitige Einzelfalllösung ein strukturelles Haftungs- und Organisationsrisiko für jeden Träger individuell begründet.

Die Landkreise regen in diesem Zusammenhang an, dass das Land ergänzend Musterlösungen sowie eine verbindliche Haftungsklarstellung für die betroffenen Wegezeiten zur Verfügung stellt, um eine rechtssichere und einheitliche Umsetzung im gesamten Land zu gewährleisten.

### **Antwort:**

Die Gewährleistung der Betreuungsansprüche nach dem SGB VIII ist kommunale Aufgabe.

Das MBS als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist auf die sachliche Zuständigkeit gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII beschränkt, insbesondere ist die Kompetenz zur Beratung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII zu nennen. Die Beratungspflicht besteht nur gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht gegenüber Dritten.

Für die gewünschte allgemein rechtsverbindliche Auslegung von Rechtsvorschriften sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Es dürften auch Bedenken bezüglich der funktionalen Zuständigkeit des Jugendministeriums bestehen, d. h. ob reine Haftungsklarstellungen überhaupt ohne Weiteres „dem Recht der öffentlichen Fürsorge“ gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG unterfallen.

Zum Thema „Aufsicht und Wege“ wird auf das Infoschreiben Ganztage vom 20.05.2026 und auf die FAQ zum Ganztage verwiesen, die Anfang Juni zu diesem Themenkomplex ergänzt worden sind.

Welche allgemeinen Ergebnisse die AG Ganztage des MBS mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Thema „Ausgleich“ für Wege und Überbrückungsbedarfe erreicht hat, ist im „Eckpunktepapier Ganztage“ festgehalten sowie im Infoschreiben Ganztage vom 20.05.2026 dargestellt.

Es wurden bereits die nachfolgenden Angebote des MBS zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger zur Verfügung gestellt:

- Infoschreiben Ganztage Kita und (Förder-) Schule
- FAQ zum Ganztage
- landesweite zentrale Infoveranstaltung und 5 Regionalveranstaltungen in hybrider Form
- AG Ganztage, UAG I-III Ganztage
- Musterkooperation und Handreichung
- Beantwortung von Anfragen via Funktionspostfach Ganztage usw.)

Darüber hinaus kann es zweckmäßig sein, zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten auszuloten, die dem MBS im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung stehen. In Betracht kommt die weitere kontinuierliche Befassung mit dem Thema in der AG Ganztage des MBS mit den kommunalen Spitzenverbänden. Außerdem planen die Kitareferate aktuell eine eigene breit angelegte Fachveranstaltung in der Verantwortung des MBS zum neuen Kita-Recht und zu den aktuell diskutierten Themen (geplant ist der 3. Mai 2027).

### **Ist das Mittagessen als Kita- oder Schulessen zu werten?**

Das Recht hat sich nicht geändert. Dies richtet sich weiterhin nach dem Einzelfall. Wird das Mittagessen während der Unterrichtszeit eingenommen, in der der Hort regelmäßig keine Betreuung im Sinne des Kitarechts übernimmt, ist das

Mittagessen nicht dem Versorgungsauftrag des Hortes zuzuordnen. In diesem Fall findet ausschließlich Schulrecht Anwendung.

### **Wenn die Schule das Mittagessen an Schultagen koordinieren soll, liegt die Aufsichtspflicht auch bei der Schule?**

Die Aufsichtspflicht folgt der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung von Schule und Hort: die Zuständigkeit der Schule beschränkt sich auf die Schülerinnen und Schüler, für die die Essenseinnahme zum Schulbesuch gehört. Für Schülerinnen und Schüler, die das Essen im Rahmen der Hortbetreuungszeiten einnehmen, liegt die Aufsicht beim Hort.

### **Wer hat die Aufsicht beim Mittagessen, wenn die Kinder der ersten bzw. zweiten Klassen nach der 4. Stunde Unterrichtsschluss haben und theoretisch in den Hort gehen?**

Der Bundesgesetzgeber hat die gesetzlichen Aufsichtspflichten nicht geändert. Er hat lediglich einen ganztägigen Betreuungsanspruch mit der Folge eingeführt, dass die Verantwortung für die Wege innerhalb der Betreuungszeiten mit zum ganztäglichen Anspruch gehört. Das Nähere über die Leistungserbringung ist gesetzlich nicht geregelt und obliegt daher nach wie vor der Ausgestaltung entsprechend den konkreten Gegebenheiten vor Ort durch die Betroffenen.

Soweit ein Vertrag mit einem Hortträger besteht, kann auch eine Aufsichtspflicht des Hortpersonals bestehen, wenn der Hort die vertraglich geschuldete Betreuung übernommen hat. Insoweit kommt es auf die konkreten Vereinbarungen der Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Hortträger an.

Für die Wege von zu Hause zur Schule bzw. in den Frühhort und vom Hort oder von der Schule nach Hause sind grundsätzlich die Eltern weiterhin aufsichtspflichtig.

### **Ist die Schule in den Ferien für die Mittagsverpflegung verantwortlich?**

Das Recht hat sich nicht geändert. In den Ferien findet gewöhnlich keine Schule statt. In welchen Räumen das Mittagessen konkret angeboten wird, sollen die Kooperationspartner im Rahmen der zu schließenden Kooperationsvereinbarung klären. In den Ferien wird das wahrscheinlich die Horteinrichtung sein, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen zur Nutzung von Räumen zwischen den Kooperationspartnern geschlossen.

### **Wie kann die Aufsicht und Verantwortung in den Wegezeiten vor Ort geregelt werden?**

Das Maß der gebotenen Aufsicht ist immer situationsbezogen und abhängig von den Umständen des Einzelfalles. So können Aufsichtsverpflichtungen und daran anschließend Haftungsfragen nicht abstrakt und generell beurteilt werden.

Die diese Fragen klärenden Regelungen können in der Kooperationsvereinbarung, in den Betreuungsverträgen und in der Konzeption abgebildet werden.

Eine Möglichkeit ist die explizite Regelung in der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort, um grundsätzliche Verfahrensfragen mit dem Kooperationspartner zu klären. Diese entsprechenden Verabredungen können in den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten einfließen, um in dem konkreten individuellen Rechtsverhältnis zwischen Einrichtungsträger und Personensorgeberechtigten die Übernahme von Verantwortung und Aufsichtspflichten transparent klarzustellen. In diese Regelungen können auch pädagogische Aspekte und Ziele einfließen, wie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder.

Die Verselbständigung der Kinder im Laufe der Zeit muss Teil des pädagogischen Konzeptes sein (das sollte z. B. bereits der Fall sein, wenn Kinder nach dem Training mit dem Bus von der Schule in den Hort fahren sollen). Darüber hinaus ist es grundsätzlich auch eine Möglichkeit, dass mit der Konzeption auch die Kooperationsvereinbarung als Anlage zum Betreuungsvertrag den Personensorgeberechtigten vorgelegt wird.

So kann die jeweils konzeptionell gefasste Verselbständigung für Wegezeiten den Personensorgeberechtigten bekannt gemacht werden und mit der Vertragsschließung allgemein vereinbart werden.

### **3. Rechtsanspruch, Betreuung und Schließzeiten**

*Ergänzung vom 24.06.2026:*

#### **Ferienbetreuung außerhalb von Schulräumen**

Die Landkreise richten an das MBS die Frage, ob beabsichtigt ist, für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII), die Ferienbetreuung im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in ihren eigenen Räumen erbringen, eine pauschale Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII zu schaffen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten die Landkreise um Darlegung, auf welchem Wege die vom Land selbst vorgesehene Einzelfallprüfung durch Referat 27 des MBS praktisch umgesetzt werden soll, ohne die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe administrativ zu überlasten.

#### **Antwort:**

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. (wenn das Angebot unter

den Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII fällt). Ob ein Angebot unter den Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII fällt, wird durch die oberste Landesjugendbehörde geprüft. Trägern, die beabsichtigen, ein flexibles Angebot der Kindertagesbetreuung zu installieren, wird empfohlen eine rechtzeitige Beratung einzuholen. Hierzu kann durch den Träger im Vorfeld ein Kurzkonzept zum geplanten Angebot im Referat 27 eingereicht werden. Die Kontaktdaten der regional bzw. sachlich zuständigen Mitarbeiter/innen im Sachgebiet Betriebserlaubniserteilung der obersten Landesjugendbehörde sind auf der Homepage des MBSJ zu finden.

In der Regel ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn folgende Merkmale erfüllt sind (diese müssen weder vollständig noch ausschließlich vorliegen):

- Kontinuierliche und verbindliche Fremdbetreuung bestimmter Kinder und Bereithaltung von Plätzen für diese Kinder (verlässliche Betreuungsform);
- Konkrete Übertragung der Aufsichts- und Erziehungsverantwortung an Fremdpersonal;
- Gruppenbildung, festgelegte Öffnungszeiten;
- Zuordnung von Betreuungskräften zu Kindergruppen;
- Verpflichtung des Trägers den Eltern gegenüber, dass die Kinder zu bestimmten Zeiten in einer bestimmten Einrichtung verweilen (d.h. Eltern können sich darauf verlassen; dies ist anders bei Freizeitclubangeboten...);
- Erhebung einer Betreuungsgebühr.

### **Wer ist für die Erfüllung des Rechtsanspruches zuständig, wenn Horteinrichtungen Teamtage während der Schulzeit planen und die Horteinrichtung dann geschlossen ist?**

Das Recht hat sich nicht geändert. In der regulären Zeit der schulischen Angebote liegt die Verantwortung grundsätzlich bei der Schule. Darüber hinaus gelten die individuellen Betreuungsvereinbarungen der Personensorgeberechtigten mit dem Hortträger. Für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG sind die Landkreise und kreisfreien Städte in der Verantwortung. Dies gilt auch während der Hortschließzeiten. Aus § 1 KitaG kann allerdings kein Betreuungsanspruch gegen einen bestimmten Hortträger abgeleitet werden.

### **Schließzeiten sind laut Bundesgesetz maximal 4 Wochen im Jahr, wie verhält sich der Landesgesetzgeber in dieser Frage?**

Zur Beantwortung wird auf die veröffentlichte Verständigung des MBSJ mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf "Gemeinsame Eckpunkte für die schrittweise Umsetzung des Bundesrechtsanspruchs ab dem 1. August 2026", Seite 3, verwiesen ([Hort – Ganztage | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBSJ\) - Fachportal](#)).

## **Führt der Weg zwischen Schule und Hort zu einer Verlängerung des Rechtsanspruchs?**

Zunächst ist klarzustellen, dass die landesrechtlichen Betreuungsansprüche nach § 1 KitaG nicht durch die kommende Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung eingeschränkt werden. Hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung, welche die Hortbetreuung einschließt, gilt unverändert § 1 Abs. 3 KitaG. Im Landesrecht ist an dieser Stelle auch festgelegt, dass bei wechselndem täglichem Bedarf Wochenkontingente gewährt werden sollen, vgl. § 1 Abs. 3 S. 3 KitaG,.

Ab dem 1.8.2026 besteht **neben dem landesrechtlichen Anspruch nach KitaG** der (aufwachsende) bundesrechtliche Anspruch auf Bildung und Betreuung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich, (§ 24 Abs. 4 Satz 1, 2 SGB VIII n. F.). Über den vom Bundesanspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen auch qua Bundesrecht vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

## **Wenn ein Kind eine Betreuung bis 15.00 Uhr benötigt und von 8.00 Uhr-13.30 Uhr Schulzeit ist, hat die Familie Anspruch auf einen erweiterten Rechtsanspruch (über 4h/tgl)?**

Das Recht hat sich nicht geändert. Die Regelungen zum erweiterten Rechtsanspruch gelten unverändert fort. Der Umfang des kitagesetzlichen Rechtsanspruches auf Hortbetreuung ist in § 1 Abs. 3 KitaG definiert. Danach richtet sich der zeitliche Umfang nach der familiären Situation des Kindes. Es kommt also weiterhin auf den konkreten Fall an.

## **Wird es ab 1. August 2026 in den Schulferien grundsätzlich möglich sein, auch Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe einzubeziehen, um den Ganztagsanspruch zu erfüllen?**

Ja. Mit dem Informationsschreiben Ganztage vom 20. Mai 2026 wurde über die Initiative der Länder Niedersachsen, Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz informiert. Der Bundesrat hatte am 30. Juli 2025 einen Gesetzentwurf mit der Drucksache 21/1086 in den Bundestag eingebracht, der u. a. auf eine weitere Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII abzielte, nach der während der Schulferien der

(bundesgesetzliche) Anspruch auch durch Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erfüllt werden kann. Über diesen Gesetzentwurf hatte der Bundestag aber nicht weiter beraten.

Diese Grundinitiative ist aber auch von der Bundesregierung getragen und mit einem eigenen Gesetzentwurf mit der Drucksache 21/3193 umgesetzt worden. Über diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundestag abgestimmt und das "Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien" mit Wirkung zum 1. August 2026 beschlossen.

[https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/283124/7292b9912760afbc71550a30e2a6f3ce/2026\\_0329-gesetz-bundesanzeiger-data.pdf](https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/283124/7292b9912760afbc71550a30e2a6f3ce/2026_0329-gesetz-bundesanzeiger-data.pdf)

Das Gesetz sieht die angekündigte Ergänzung des ebenfalls am 1. August 2026 in Kraft tretenden § 24 Absatz 4 SGB VIII vor. In einem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass der Anspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Ergänzung dient dazu, mit Blick auf den bundesrechtlichen mehr Flexibilität bei der Feriengestaltung zu schaffen. Es wird den Kommunen bei der Bereitstellung und Sicherstellung ausreichender rechtsanspruchserfüllender Angebote ein größerer Gestaltungsspielraum ermöglicht und gleichzeitig das Potenzial der Jugendarbeit in den Ferienzeiten ausgeschöpft.

Angesichts des bereits in Brandenburg bestehen Rechtsanspruchs nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG, der unverändert auch in den Ferien besteht, werden die Auswirkungen dieser neuerlichen Rechtsänderung im Land Brandenburg überschaubar bleiben. Eine Anwendung dieses neuen Satzes dürfte erst einmal nur bei Kindern ohne erweiterten Rechtsanspruch nach Landesrecht in Betracht kommen.

#### **4. Finanzierung und Schülerbeförderung**

*Ergänzung vom 24.06.2026:*

##### **Fragen zu Mehraufwendungen Schülerspezialverkehr**

Die Umsetzung des Rechtsanspruches führt zu neuen Fahraufträgen. Unklar ist, wie die Abrechnung und Refinanzierung dieser Mehraufwendungen für den Schülerspezialverkehr (inkl. Ferien) vorgesehen sind.

**Antwort:**

Der Schülerspezialverkehr (Schülerbeförderung) ist entweder an den Schultag gebunden (dann sind im Umkehrschluss in den Ferien die Eltern zuständig) oder es gibt über die Eingliederungshilfe eine individuell bewilligte Maßnahme - dann muss die Refinanzierung über den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe hierüber erfolgen (Schülerspezialverkehr).

**Wer finanziert den Mehraufwand des Kita-Personals in den Ferien für die Betreuung von Kindern ohne Hortvertrag?**

Das Recht hat sich nicht geändert. Die Personensorgeberechtigten müssen einen Betreuungsvertrag mit dem jeweiligen Hortträger abschließen, soweit sie das Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung für die Kinder über die reine Schulzeit hinaus nutzen wollen. Eine Betreuung ohne Hortvertrag kommt nicht in Betracht und Hortverträge werden in der Regel nicht ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs geschlossen. Die finanzielle Förderung der Einrichtungsträger für die Betreuung von Kindern entsprechend den Rechtsansprüchen ist bereits im Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt.

**Fallen Elternbeiträge für den Hort weg?**

Nein. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung bedeutet nicht, dass diese kostenfrei ist.

**Wer bezahlt den Transport zwischen Schule und Hort?**

Ein Beförderungs- oder Transportanspruch ist weder im SGB VIII noch im KitaG geregelt. Für Wege- und Überbrückungsbedarfe wird auf die „Gemeinsamen Eckpunkte“ des MBSJ ([Hort – Ganzttag | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBSJ\) - Fachportal](#)) verwiesen.

**Erhalten Schulleitungen auch einen finanziellen Ausgleich zum Erstellen der Kooperationen?**

Die Abstimmung mit den Horten ist schon bisher eine wichtige Aufgabe der Schulleitung und wird mit den Stunden für die Schulleitung und dem Leitungspool abgegolten.

**5. Kooperation Schule – Hort**

**Muss es immer eine Kooperationsvereinbarung geben?**

Ja, eine Kooperationsvereinbarung ist verpflichtend zwischen kooperierender Primarschule und Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Hort) zu schließen.

## **Was gilt für externe Kooperationspartner?**

Für Kooperationen mit externen Partnern (z. B. Sportvereine, Bibliotheken) ist keine Kooperationsvereinbarung nach dem MBS-Muster erforderlich. Hier können Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf bereits bewährte Konzepte zurückgreifen.

## **Was passiert mit bestehenden Kooperationen?**

Bereits bestehende Kooperationen mit externen Partnern können unverändert fortgeführt werden.

## **Wo wird die Verbindlichkeit der Kooperationsvereinbarung bis wann geregelt und wo muss die abgeschlossene Vereinbarung hinterlegt werden?**

Zum 01.08.2026, also mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII, muss gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz eine Kooperationsvereinbarung zwischen Primarschule und Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Hort) verbindlich für die Klassenstufe 1 geschlossen werden. Dies wurde im Rahmen der regionalen Informationsveranstaltungen zum Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung, die das MBS im November und Dezember 2025 gemeinsam mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände durchgeführt hat, mitgeteilt. Da der Rechtsanspruch zunächst nur für die erste Klassenstufe gilt und bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe bis einschließlich Klassenstufe 4 ausgeweitet wird, ist auch die Kooperationsvereinbarung jährlich aufwachsend zu gestalten. Die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung muss zum 01.08.2026 und danach jährlich angepasst durch die kooperierende Schule in Zensos hochgeladen werden.

## **Müssen die Mustervereinbarungen des Landes genutzt werden?**

Eigene Vorlagen sind zulässig, sofern sie mindestens die Inhalte der Musterkooperationsvereinbarung enthalten.

## **Müssen die Ganztagskooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Horten bei den Landkreisen eingereicht/ geprüft werden? Hat es ggf. Auswirkungen auf die Finanzierung, sollte eine entsprechende Vereinbarung nicht vorliegen?**

Nein, die zum 1. August 2026 zu schließenden Kooperationsvereinbarungen müssen nicht den Landkreisen zur Prüfung vorgelegt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Beteiligten in der Kooperation die „gemeinsame

Verantwortung für ein Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruches“ ausdrücken und damit auch gewährleisten. Im Übrigen besteht durch die im Muster vorgesehene Option der zusätzlichen Unterschrift der jeweiligen Träger (Hortträger sowie Schulträger) eine Möglichkeit zur Beteiligung.

Inwieweit Auswirkungen auf die Finanzierung entstehen, kann erst beantwortet werden, wenn die Bestimmungen zur Neuregelung der Kitafinanzierung durch den Landtag beschlossen wurden.

### **Welchen zeitlichen Rahmen/Zeitfenster sieht das MBS zur Umsetzung der (im Kooperationsvertrag genannten) anzustrebenden multiprofessionellen Zusammenarbeit von Lehr- und Hortfachkräften?**

Bereits jetzt arbeiten Schulen und Horteinrichtungen, die im Vor- und Nachmittagsbereich die gleichen Kinder begleiten, mit ihren verschiedenen Professionen zusammen. Dieser Prozess soll fortgesetzt und intensiviert werden. Ein zeitlicher Rahmen ist hierfür vom MBS nicht vorgegeben; das verbindliche Abschließen einer Kooperationsvereinbarung kann hier als Auftakt gesehen werden, indem Vereinbarungen zu gemeinsamen Zielen und sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten der verschiedenen Professionen/Beteiligten getroffen werden und eine gemeinsame Kommunikationsstruktur entwickelt wird, die dann gelebt werden sollte. Klar ist, dass diese Entwicklung Prozesscharakter haben wird und das MBS keinen Anspruch auf Perfektion direkt zum 01.08.2026 erhebt. Es geht darum, gemeinsame Erfahrungen mit dem Vereinbaren zu machen, diese zu reflektieren und darauf basierend den Qualitätsentwicklungsprozess in der Arbeit multiprofessioneller Teams stetig fortzusetzen.

### **Schule und Horte suchen trotz geringer überschneidender Arbeitszeiten nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Ist es möglich, dass Hortfachkräfte Aufsichtszeiten für das Mittagessen übernehmen und Lehrkräfte mittels der dadurch „eingesparten“ Zeiten eine Hausaufgabenbetreuung der Hortkinder am Nachmittag übernehmen?**

Für schulaufsichtlich genehmigte Ganztagschulen (im Konkreten: VHG) geht dies gemäß Nr. 8 Abs. 3 der VV-Ganztags (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\_ganztags) bereits jetzt. Für andere kooperierende Schulen und Horteinrichtungen können individuelle Vereinbarungen unter Berücksichtigung der sich rechtlich ergebenden Regelungen zur Aufsichtspflicht getroffen werden.

## **6. Inhalte der Kooperationsvereinbarung**

### **Laut Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung ist auch ein gemeinsames pädagogisches Konzept zu erarbeiten, welche Form soll dieses haben?**

Es gibt keine formalen Vorgaben. Eine gute Orientierung bieten die Präambel der Kooperationsvereinbarung sowie Nummer 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag).

### **Können Schutzkonzepte in Zukunft von Schule und Hort gemeinsam erstellt werden oder muss jeder Träger ein eigenes Schutzkonzept erstellen bzw. fortschreiben?**

Die Einrichtungen sind jeweils in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zur Erstellung von Schutzkonzepten verpflichtet. Eine inhaltliche Abstimmung im Rahmen der Kooperation wird empfohlen.

### **Wird die Kooperationsvereinbarung durch das MBS (im Rahmen der Betriebserlaubnis) überprüft?**

Eine Prüfung der Kooperationsvereinbarung wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nicht generell vorgenommen. Die Kooperationsvereinbarung wird nur dann vom Träger der Einrichtung im Rahmen der Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII angefordert und geprüft, wenn dies erforderlich ist - z.B. im Rahmen einer Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, zur Überprüfung der vereinbarten Zuständigkeiten der Kooperationspartner etc.

## **Datenschutz**

### **Fragen im Rahmen der Anlage 5 zur Musterkooperationsvereinbarung Datenaustausch zwischen Schule und Hort:**

Da sich die Fragen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen den verschiedenen Akteuren im Rahmen der Ganztageskooperation derzeit noch in Abstimmung befinden, können wir zu den berechtigten Rückfragen in diesem Zusammenhang nicht abschließend Stellung nehmen. Die Anlage 5 der Musterkooperationsvereinbarung wird derzeit überarbeitet und rechtzeitig zum Start des Rechtsanspruchs auf Ganztage online gestellt.

## **7. Regelungen für Kinder mit Förderbedarf**

### **Gibt es die Möglichkeit des erweiterten Rechtsanspruchs für die Klassenstufe 5 und 6 bzw. auch für Kinder mit besonderen Bedarfen in der Förderung sozial, emotional und für Lernen?**

Das KitaG hat sich nicht geändert. Gem. § 1 KitaG besteht ein umfassender Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder, d. h. unterschiedslos für Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf. Alle Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 KitaG auf Hortbetreuung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Längere Betreuungszeiten sind auch für diese Kinder stundenweise zu gewährleisten, wenn es die familiäre Situation des Kindes gem. § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG erforderlich macht. Es besteht für diese Kinder also weiterhin ein bedingter (erweiterter) Rechtsanspruch. Auf § 1 Abs. 4 KitaG ist ergänzend hinzuweisen, wonach integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung bedarfserfüllend sein können.

*Ergänzung vom 24.06.2026:*

## **8. Regelungen zur Raumnutzung**

### **Raumnutzung an Förderschulen**

Zur Raumnutzung an Förderschulen werden gesteigerte Prüfmaßstäbe hinsichtlich der Barrierefreiheit sowie der Bereitstellung von Reizreduktions-, Ruhe- und Rückzugsräumen formuliert. Die Umsetzung dieser Standards – aufbauend auf der landesweit beschlossenen Ausweitung der Ganztagsbetreuung auf 40 Wochenstunden – erfordert an den Schulen in kommunaler Trägerschaft jedoch erhebliche bauliche Anpassungen im Bestand. Fraglich ist, wie entstehenden baulichen Mehrlasten und Umbaukosten der Schulträger vollständig refinanziert werden.

### **Raumnutzung durch Hortträger**

Die Landkreise richten an das MBS die Frage, ob bestätigt wird, dass die schulaufsichtliche Genehmigung von Unterrichtsräumen keine Tatbestandswirkung für den Hortbetrieb entfaltet und daher für jede Nutzung von Förderschulräumen durch Hortträger – unabhängig von bestehenden schulrechtlichen Genehmigungen – ein formelles, eigenständiges Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII durchzuführen ist.

Die Landkreise weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in Abschnitt 7 des MBS-Informationsschreibens vom 20. Mai 2026 enthaltene Formulierung, wonach eine Nutzung der schulischen, barrierefreien Infrastruktur auch für Hortangebote als sachgerecht erachtet werde, keine Aussage zur genehmigungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Nutzung trifft und insbesondere nicht das Erfordernis eines eigenständigen Verfahrens nach § 45 SGB VIII entfallen lässt. Eine gegenteilige Auslegung würde dem jugendhilferechtlichen Schutzzweck dieser Norm nicht Rechnung tragen.

**Antwort:**

Unabhängig davon, ob bereits eine schulrechtliche Genehmigung vorliegt, ist durch den Hortträger ein eigenständiges Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII durchzuführen.